

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den
juristischen Vorbereitungsdienst
(Justizkapazitätsvergabeverordnung - JKapVVO)

Vom 17. Februar 2025

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Festsetzung der Ausbildungskapazität
- § 3 Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze
- § 4 Verfügbare Ausbildungsplätze
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Bewerbungsliste

- § 7 Vergabe der Ausbildungsplätze, Ranggleichheit
- § 8 Annahme eines Ausbildungsplatzes, Nachrückverfahren, Streichung von der Bewerbungsliste, Zurückstellung
- § 9 Härtefälle
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn mehr Bewerbungen vorliegen als Ausbildungsplätze verfügbar sind oder die für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Mittel oder Ausbildungspositionen nicht ausreichen.
- (2) Die Verordnung findet auf Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, entsprechende Anwendung.

§ 2

Festsetzung der Ausbildungskapazität

- (1) Ist die Zurückstellung von Bewerberinnen und Bewerbern absehbar, ermittelt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (Ausbildungsbehörde) die Zahl der Ausbildungsplätze für die Pflichtstation in Strafsachen, setzt die Ausbildungskapazität fest und macht sie im Amtsblatt für Berlin bekannt.
- (2) Die Festsetzung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Ausbildungskapazität ist bei einer nicht unwesentlichen Änderung der Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen.

§ 3

Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze

- (1) Die Zahl der Ausbildungsplätze richtet sich nach der Zahl der bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Es werden berücksichtigt:
 - 1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan Abteilungen zur Verfolgung von Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, kaufmännischem Betrug oder Straftaten der organisierten Kriminalität angehören, mit einem Faktor von 0,75,
 - 2. andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit mit einem Faktor von 1,5,
 - 3. als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätige Richterinnen und Richter auf Probe oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ihr Amt auf Probe verliehen ist, und die seit mindestens sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätig sind, mit einem Faktor von 0,75.

Bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die kein volles staatsanwaltliches Dezernat bearbeiten, reduziert sich der Faktor entsprechend dem Dezernatsumfang. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit weniger als einem Viertel eines staatsanwaltlichen Dezernats bleiben außer Betracht. Bei schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten halbiert sich der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Faktor.

(2) Bei der Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze bleiben außer Ansatz:

1. geschäftsplanmäßige Leiterinnen und Leiter einer Abteilung oder Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nach dem Geschäftsverteilungsplan ausschließlich mit der Bearbeitung von Vollstreckungsverfahren betraut sind,
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nach dem Geschäftsverteilungsplan ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben befasst sind.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse an einem von der Ausbildungsbehörde bestimmten Stichtag. Der Stichtag darf nicht mehr als drei Monate vor der Festsetzung liegen.

§ 4

Verfügbare Ausbildungsplätze

(1) Zum nächsten Einstellungstermin sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Ausbildungsplätze verfügbar sind und die nach dem Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungspositionen und Mittel es zulassen. Auf die verfügbaren Ausbildungsplätze werden früher eingestellte Referendarinnen und Referendare angerechnet, wenn sie mit den Bewerberinnen und Bewerbern zusammen in Strafsachen ausgebildet werden.

(2) Weitere Bewerberinnen und Bewerber sind zuzulassen, wenn zu einem Einstellungstermin mehr Ausbildungsplätze verfügbar sind als bei der Festsetzung der Ausbildungskapazität ermittelt wurden und die im Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungspositionen und Mittel ausreichen.

(3) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt werden, dürfen nicht zur Ausbildung herangezogen werden.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst können nur für den jeweils nächsten Einstellungstermin gestellt werden. Sie werden zu diesem Einstellungstermin nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist und in der vorgeschriebenen Form bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sind und die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3

genannten Unterlagen umfassen. Mit der Eingangsbestätigung sind die Bewerberinnen und Bewerber auf die erkennbare Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen hinzuweisen.

(2) Die Einstellungstermine und Bewerbungsfristen werden durch die Ausbildungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung kann auch in einem allgemein zugänglichen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.

(3) Mit dem Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst sind einzureichen:

1. das Zeugnis der ersten juristischen Prüfung,
2. ein Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass),
3. weitere von der Ausbildungsbehörde im Einzelnen angeforderte Unterlagen und Erklärungen,
4. der Nachweis des Vorliegens von Umständen nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 4.

Näheres, insbesondere zu Form und Inhalt der Antragstellung und der Unterlagen, bestimmt die Ausbildungsbehörde. Sie kann verbindlich vorgeben, dass die Antragstellung und Einreichung der Unterlagen über ein elektronisches Bewerbungsportal zu erfolgen hat.

(4) Werden unvollständige Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den darauffolgenden Einstellungstermin vervollständigt, wird der Antrag zu diesem Einstellungstermin berücksichtigt. Werden die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vervollständigt, gilt der Antrag als abgelehnt. In diesen Fällen bedarf es einer vollständigen Neubewerbung.

§ 6

Bewerbungsliste

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine nach Punkten gewichtete Bewerbungsliste aufgenommen. Die Vergabe von Punkten richtet sich nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in der ersten juristischen Prüfung die Gesamtnote „vollbefriedigend“ erreicht haben, erhalten einen Punkt. Bewerberinnen und Bewerber, die hiernach mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht haben, erhalten zwei Punkte.

(3) Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 5 genannten Umstände erhalten Bewerberinnen und Bewerber je einen Punkt:

1. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes,
2. Erfüllung folgender Dienstpflichten für mindestens ein Jahr:
 - a) Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Tätigkeit im Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach § 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach § 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - e) Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Sorgerecht für mindestens ein minderjähriges Kind, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt hat,
 4. Behinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder gleichgestellte Person im Sinne des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt hat,
 5. Ablauf von je sechs Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist, innerhalb derer die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigungsfähige Bewerbung eingegangen ist.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt haben, zwei Punkte.
- (5) Treffen mehrere Umstände nach den Absätzen 2 bis 4 zusammen, werden die Punkte addiert.
- (6) Umstände nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 werden erstmalig für den Einstellungstermin berücksichtigt, für den sie vor Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen worden sind.

§ 7**Vergabe der Ausbildungsplätze, Ranggleichheit**

- (1) Die zu einem Einstellungstermin verfügbaren Ausbildungsplätze werden entsprechend der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der nach Punkten gewichteten Bewerbungsliste vergeben.
- (2) Haben Bewerberinnen und Bewerber denselben Rang, entscheidet der höhere Gesamtpunktwert in der ersten juristischen Prüfung.
- (3) Verbleiben nach Anwendung des Absatzes 2 gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet das höhere Lebensalter. Sind sie gleich alt, entscheidet das Los.

§ 8**Annahme eines Ausbildungsplatzes, Nachrückverfahren, Streichung von der Bewerbungsliste, Zurückstellung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Annahme eines in Aussicht gestellten Ausbildungsplatzes nicht binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über die beabsichtigte Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in Textform ankündigen, bleiben zu dem jeweiligen Einstellungstermin unberücksichtigt. Das Angebot gilt in diesem Fall als abgelehnt. Nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden entsprechend der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in einem Nachrückverfahren vergeben. Im Nachrückverfahren kann die Frist nach Satz 1 verkürzt werden. Ausbildungsplätze, die auch im Nachrückverfahren nicht vergeben werden konnten, werden als zusätzlicher Ausbildungsplatz beim nächsten Einstellungstermin berücksichtigt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden von der Bewerbungsliste gestrichen, wenn sie
 1. am Einstellungstag den angebotenen Ausbildungsplatz unentschuldigt nicht annehmen oder
 2. zweimal die Annahme eines in Aussicht gestellten Ausbildungsplatzes nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 in Textform ankündigen, es sei denn, die Frist wurde nach Absatz 1 Satz 4 verkürzt oder die Benachrichtigung über die beabsichtigte Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst ist weniger als zwei Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin zugegangen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, müssen jeweils im Laufe der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres in Textform mitteilen, ob sie die Bewerbung aufrechterhalten. Kommen Bewerberinnen und Bewerber dieser Mitteilungspflicht an einem der Termine nicht nach, werden sie zum nächsten Einstellungstermin nicht berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihrer Mitteilungspflicht an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht nachkommen, werden von der Bewerbungsliste gestrichen.

(4) Auf Antrag können Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Mal für einen bestimmten Zeitraum von der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zurückgestellt werden. Der Antrag muss jeweils spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein. Die Gesamtdauer der Zurückstellung darf 36 Monate nicht überschreiten. Die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 Satz 1 entfällt in der Zeit der Zurückstellung.

(5) Bei Streichung von der Bewerbungsliste nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 gilt der Antrag als abgelehnt und es bedarf einer vollständigen Neubewerbung. In den Fällen des Absatzes 2 und bei Rücknahme des Antrages auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst weniger als zwei Wochen vor dem angebotenen Einstellungstermin ist eine Neubewerbung in der Regel erst nach einer Sperrfrist von sechs Monaten möglich. Die Frist beginnt mit dem nicht wahrgenommenen Einstellungstermin.

§ 9 **Härtefälle**

Bewerberinnen und Bewerber, für die die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu dem Einstellungstermin, der ihnen nach ihrem Rang in der nach Punkten gewichteten Bewerbungsliste zusteht, eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, können auf Antrag innerhalb der Bewerbungsfrist zum nächsten Einstellungstermin in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist vor dem jeweiligen Einstellungstermin glaubhaft gemacht worden sind. Werden Bewerberinnen und Bewerber auf Grund einer Entscheidung nach Satz 1 aufgenommen, verringert sich die Zahl der nach § 7 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze entsprechend.

§ 10 **Übergangsregelung**

Bewerberinnen und Bewerber, deren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen vollständiger Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst vor dem 4. März 2025 bei der Ausbildungsbehörde eingegangen ist und die nach § 5 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 619), die zuletzt durch Artikel X Nummer 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, zu berücksichtigen waren, werden unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Wartezeit in die nach Punkten gewichtete Bewerbungsliste nach § 6 aufgenommen. Ihnen ist unter Hinweis auf diese Verordnung unverzüglich Gelegenheit zu geben, Unterlagen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 einzureichen, soweit diese der Ausbildungsbehörde nicht schon vorliegen; im Übrigen gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 619), die zuletzt durch Artikel X Nummer 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Neufassung der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst regelt die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen zu einem konkreten Einstellungstermin die Ausbildungskapazität übersteigt. Mit der Neufassung wird das hierfür geltende Auswahlverfahren umgestellt. Bisher erfolgte die Verteilung der besetzbaren Ausbildungsplätze mit bis zu 20 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten juristischen Prüfung mindestens zehn Punkte erreicht haben, und mit bis zu 80 vom Hundert der verbleibenden Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Pflichtfachprüfung in Berlin, beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, abgelegt haben. Mit der Neufassung wird das Auswahlverfahren auf ein Punktesystem umgestellt, das die mit der Änderung des § 11 Juristenausbildungsgesetz (JAG) mit Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) in § 11 Absatz 3 und Absatz 4 JAG aufgenommenen Kriterien (Leistung, Wartezeit, Schwerbehinderung, Ableisten eines Freiwilligendienstes, Sorgeberechtigung für ein minderjähriges Kind, Landeskinderregelung) berücksichtigt.

Die Umstellung des Auswahlverfahrens ist Grundlage für ein transparentes und digital abbildbares Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Die Einführung des Punktesystems ermöglicht die transparente Erfassung aller Bewerberinnen und Bewerber in einer einheitlichen Liste mit Rangplatz. Die einheitliche Liste ersetzt die Erfassung der Bewerberinnen und Bewerber in drei nebeneinander geführten Listen, die aufgrund der bisher geltenden Vorgabe anteiliger Platzvergabe erforderlich war. Die einheitliche, nach Rangplatz geführte Bewerbungsliste ist Voraussetzung dafür, dass die gebotene Digitalisierung des Auswahlverfahrens umgesetzt werden kann.

Das Punktesystem berücksichtigt die in § 11 Absatz 3 JAG zwingend vorgegebenen Kriterien der Leistung und Wartezeit sowie weitere exemplarisch in § 11 Absatz 3 und Absatz 4 JAG genannte Kriterien (Schwerbehinderung, Ableisten eines Freiwilligendienstes, Sorgeberechtigung für ein minderjähriges Kind sowie Landeskinderregelung). Bei Härtefällen kann eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unabhängig vom Rangplatz in der Bewerbungsliste erfolgen. Die bei der Punktevergabe vorgenommene Gewichtung führt zu einer nach Leistung

und sozialen Kriterien ausgewogenen Verteilung der Ausbildungsplätze. Im Ergebnis werden sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das Kriterium der Leistung oder das Kriterium der in Berlin abgelegten staatlichen Pflichtfachprüfung (sog. Landeskinder) erfüllen, keine großen Abweichungen im Verhältnis zu der bisherigen Vergabep Praxis ergeben.

Die Neufassung gibt Anlass für einige weitere Anpassungen der Regelungen zum Anmelde- und Vergabeverfahren. Insoweit wird die bestehende und bewährte Verwaltungspraxis kodifiziert und im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns und der Herstellung von möglichst frühzeitiger Transparenz angepasst. Zugleich wird mit den Änderungen im Anmeldeprozess auch den Bedürfnissen der Digitalisierung Rechnung getragen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Absatz 1 entspricht vollständig der bisher geltenden Regelung. Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es auch Bewerberinnen und Bewerber geben könnte, die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, bevor die erste juristische Prüfung in ihrer heutigen Form, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, existierte (vgl. §§ 8, 25 Absatz 1 JAG). Auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die – der alten Rechtslage entsprechend – lediglich eine erste juristische Staatsprüfung ohne universitären Schwerpunktbereich abgelegt haben, soll der juristische Vorbereitungsdienst offenstehen, weshalb Absatz 2 in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung der Verordnung vorsieht.

Zu § 2 (Festsetzung der Ausbildungskapazität)

Die Vorschrift des § 2 entspricht vollständig der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat. Die Bemessung der Ausbildungskapazität richtet sich auch weiterhin nach dem bei der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Ausbildungsangebot, weil die Staatsanwaltschaft die einzige Ausbildungsbehörde in der Pflichtstation in Strafsachen ist und über weit weniger Ausbildungskapazität verfügt als die Zivilgerichte.

Zu § 3 (Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze)

Die Vorschrift des § 3 entspricht vollständig der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat.

Absatz 1 geht im Grundsatz davon aus, dass jede und jeder hinreichend erfahrene, mit der Bearbeitung eines vollen Dezernats betraute Staatsanwältin und Staatsanwalt zeitgleich zwei Referendarinnen oder Referendare an Hand praktischer und zu Ausbildungszwecken geeigneter Fälle auszubilden vermag. Der Faktor von 1,5 Referendarinnen bzw. Referendaren je Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt ergibt sich aus dem Ansatz von Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Kur, Mutterschutz) sowie sonstigen Ausfallzeiten (z. B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Dienstreisen usw.), die in Höhe von 25 vom Hundert der jährlichen Arbeitszeit pauschal berücksichtigt werden. Strafverfahren sind als ausbildungsgerecht anzusehen, wenn sie nach Inhalt und Umfang erwarten lassen, dass die zu treffenden Abschlussentscheidungen innerhalb weniger Tage erarbeitet werden können.

Die reduzierte Berücksichtigung einiger Spezialabteilungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht den tatsächlichen Ausbildungsmöglichkeiten, weil in diesen Abteilungen nicht gewährleistet ist, dass genügend ausbildungsgerechte Verfahren für jeweils zwei Referendarinnen oder Referendare pro Ausbilder zur Verfügung stehen. Die reduzierte Berücksichtigung bestimmter, noch nicht auf Lebenszeit ernannter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie von Richterinnen und Richtern auf Probe berücksichtigt deren teilweise noch fehlenden Zeichnungsrechte und deren geringe Berufserfahrung.

Bei der Berechnung der Kapazität sind auch eine Teilzeitbeschäftigung und der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt zwar Vollzeit beschäftigt sein kann, jedoch trotzdem nur zum Teil ein staatsanwaltliches Dezernat bearbeitet. Dem Gebot zur erschöpfenden Kapazitätsauslastung folgend soll sich der Faktor entsprechend dem Umfang des staatsanwaltlichen Aufgabengebietes vermindern. Eine - ggf. weitere - Reduzierung durch Halbierung des Faktors sollen die schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfahren.

Absatz 2 nennt weitere Arbeitsgebiete, die nicht ausbildungsgerecht sind: In Vollstreckungsdezernaten (Absatz 2 Nr. 2) werden nur rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bearbeitet. Zur Ausbildung nicht geeignet sind auch Dezernate der Verwaltungsabteilungen (Absatz 2 Nr. 3).

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter der Staatsanwaltschaft bleiben unberücksichtigt (Absatz 2 Nr. 1), weil sie keine ausbildungsgerechten Aufgaben erledigen und nach der Schaffung von Serviceeinheiten in erheblichem Umfang mit organisatorischen und dienstrechtlichen Aufgaben betraut sind. Die strafaktenbezogenen Aufgaben von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern erschöpfen sich regelmäßig in der Auszeichnung und Zuweisung von eingehenden Ermittlungsverfahren und der Bearbeitung von herausgehobenen Verfahren sowie von Strafverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese Verfahren sind ihrem Wesen nach nicht ausbildungsgerecht und fallen überdies nicht in der für eine geregelte und kontinuierliche Ausbildung erforderlichen Anzahl an.

Zu § 4 (Verfügbare Ausbildungsplätze)

Die Vorschrift des § 4 entspricht vollständig der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind Ausfluss von § 11 Absatz 1 und 2 JAG, der lediglich die Begrenzung der Haushaltsmittel und der Ausbildungskapazität als limitierende Faktoren für die Zurückstellung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst anerkennt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die tatsächliche Ausbildungslast für die Ermittlung der Ausbildungsplätze zugrunde zu legen ist. Erfasst werden daher auch Personen, die ihren Vorbereitungsdienst nach einer Unterbrechung bzw. nach einer Wiedereinstellung zum Beginn der Staatsanwaltschaftsstation fortsetzen.

Zu § 5 (Zulassungsverfahren)

§ 5 regelt das Zulassungsverfahren und schafft die Voraussetzungen für eine Digitalisierung des Anmeldeprozesses.

Mit der neuen Regelung in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 fällt die bisher bestehende Möglichkeit weg, den Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst bereits nach dem Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu stellen, ohne dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und damit die erste juristische Prüfung in ihrer Gesamtheit abgelegt wurde. Es ist daher nicht mehr möglich, die Aufnahme zu beantragen und das Zeugnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie das Gesamtzeugnis der ersten juristischen Prüfung bis zum Ende des Hochschulseesters nachzureichen. Vielmehr muss die erste juristische Prüfung vollständig abgelegt worden sein, bevor eine Antragstellung erfolgen kann. Diese Änderung gegenüber der bisher geltenden Regelung dient primär der Effizienz der Verwaltungsabläufe, da hiermit sichergestellt werden kann, dass zum erstmaligen Angebot eines Ausbildungsplatzes die Einstellungsvoraussetzungen auch tatsächlich vollständig vorliegen. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass nur ein Bruchteil der Personen, die sich allein mit ihrem Zeugnis der staatlichen Pflichtfachprüfung beworben haben, tatsächlich eingestellt werden konnten, wobei ein nicht unerheblicher Teil der Personen nicht in der Lage war, ihr fehlendes Schwerpunktbereichszeugnis innerhalb der Frist nachzureichen. Vor diesem Hintergrund erschien der Mehraufwand, den die bisher bestehende Regelung hervorrief, nicht gerechtfertigt. Durch die neue Regelung wird außerdem die Privilegierung von Bewerberinnen und Bewerbern, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung vor dem universitären Schwerpunktbereich ablegen, beendet.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird weiter klargestellt, dass eine Antragstellung auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nur für den nächsten Einstellungstermin erfolgen kann, so dass Vorratsanmeldungen ausgeschlossen sind, was den Verwaltungsaufwand für die Ausbildungsbehörde reduziert. Soweit Bewerberinnen und Bewerber die Einstellung zu einem späteren Termin anstreben, um etwa zuvor ein Dissertationsvorhaben, eine Erwerbstätigkeit oder einen Auslandsaufenthalt planungssicher durchführen zu können, wird diesem Wunsch durch § 8 Absatz 4 Rechnung getragen, der die Möglichkeit einer Zurückstellung um bis zu 36 Monate eröffnet, wobei der Zurückstellungsantrag auch direkt mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden kann.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 sieht mit dem Ende der Bewerbungsfrist jetzt einen einheitlichen Zeitpunkt vor, zu dem sowohl die Anmeldung in der vorgeschriebenen Form vorliegen muss als auch alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sein müssen.

Absatz 1 Satz 3 dient der Wahrung der Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, indem geregelt wird, dass diese von der Ausbildungsbehörde auf eine erkennbare Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen hinzuweisen sind.

In Absatz 2 wird die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert und klargestellt, dass die Veröffentlichung der nach Satz 1 maßgeblichen Bewerbungsfrist sowie der Einstellungstermine im Internet erfolgen kann. Damit dient die Vorschrift auch der Digitalisierung des Anmeldeprozesses.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird nunmehr geregelt, welche Unterlagen zum Bewerbungsschluss vorliegen müssen. Da es sich bei Nummer 4 lediglich um individuell begünstigende Umstände handelt, die zu einer Privilegierung bei der Punktevergabe für die Bewerbungsliste führen, ist deren Nachweis keine notwendige Voraussetzung für eine berücksichtigungsfähige Bewerbung, was durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2, die nur auf Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bezug nimmt, klargestellt wird.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 ist bewusst offengehalten, um flexibel auf zukünftige technische Entwicklungen, z.B. hinsichtlich der Beglaubigung von Unterlagen, reagieren und die Verwaltungspraxis entsprechend anpassen zu können.

Absatz 3 Satz 3 ermöglicht die Digitalisierung des Anmeldeprozesses und gewährt der Ausbildungsbehörde die notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung.

Die Vorschrift in Absatz 4 regelt verbindlich und abschließend den Zeitraum, in dem unvollständige Anträge, die nicht alle nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen enthalten, vervollständigt werden können. Nach Satz 1 ist die Vervollständigung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den darauffolgenden Einstellungstermin möglich. Erfolgt eine solche Vervollständigung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag nach Satz 2 als abgelehnt und es bedarf einer vollständigen Neubewerbung. Hierdurch soll der mit der Aufbewahrung unvollständiger Anträge verbundene Verwaltungsaufwand begrenzt werden.

Zu § 6 (Bewerbungsliste)

Durch die Vorschrift des § 6 Absatz 1 wird eine einheitliche, nach Punkten gewichtete Bewerbungsliste geschaffen, anhand derer die verfügbaren Ausbildungsplätze nach Maßgabe von § 7 vergeben werden. Das gewählte Punktesystem (Absätze 2 bis 6) berücksichtigt die in § 11 Absatz 3 JAG zwingend vorgegebenen Kriterien der Leistung und der Wartezeit sowie weitere exemplarisch in § 11 Absatz 3 und Absatz 4 JAG genannte Kriterien (Schwerbehinderung, Ableisten eines Freiwilligendienstes, Sorgeberechtigung für ein minderjähriges Kind, Landeskinderregelung). In Härtefällen kann durch die Regelung des § 9 eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der Punktzahl und damit dem Rangplatz in der Bewerbungsliste erfolgen. Die bei der Punktevergabe vorgenommene Gewichtung führt zu einer nach Leistung und sozialen Kriterien ausgewogenen Verteilung der Ausbildungsplätze.

Durch Absatz 3 Nummer 3 wird eine Privilegierung für die Ausübung eines Sorgerechts nur für solche Bewerberinnen und Bewerber gewährt, die die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt haben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Privilegierung durch eine

solche pauschalisierte Härtefallregelung nur im Hinblick auf die Aufrechterhaltung stabiler Lebensverhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Im Rahmen von Absatz 3 Nummer 4 ist eine Privilegierung ebenfalls nur für solche Personen vorgesehen, die die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt haben. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Personengruppe in der Regel besonders ortsgebunden ist, zum Beispiel durch eine etablierte ärztliche Versorgung.

Mit der Regelung in Absatz 3 Nummer 5 wird die Wartezeit berücksichtigt, was der zwingenden Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 2 JAG Rechnung trägt. Vorgesehen ist ein Punkt je sechs Monaten Wartezeit, gerechnet ab dem Ende der Bewerbungsfrist, innerhalb derer die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigungsfähige Bewerbung eingegangen ist.

Bei der sog. Landeskinderregelung (erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt) in Absatz 4 handelt es sich um eine pauschalisierte Härtefallregelung zur Ermöglichung einer Kontinuität der Ausbildung, zur Aufrechterhaltung des sozialen Umfelds und zum Erhalt von (Neben-) Erwerbsmöglichkeiten. Die Punktevergabe nach Absatz 4 erfolgt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 JAG. Demnach ist erforderlich, dass Bewerberinnen und Bewerber in der Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke im Bundesgebiet regelmäßig nicht länger als sechs Monate zurückgestellt werden und die Ausbildungsbehörde dies jährlich prüft. Diese Feststellung wird gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 JAG im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und gilt für die Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst in den folgenden zwölf Monaten. Ist die Geltungsdauer dieser Feststellung abgelaufen, ohne dass eine neue Feststellung erfolgt ist, entfällt die Punktevergabe nach Absatz 4. Einen Bestandsschutz für bereits vergebene Punkte gibt es nicht.

Die sich aus den Umständen nach den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Punkte werden gemäß der Regelung in Absatz 5 addiert. In den Fällen des Absatzes 3 führt jeder privilegierende Umstand der Nummern 1 bis 4 nur einmal zu einer Punktevergabe. Eine Punktevergabe nach Absatz 3 Nummer 5 ist hingegen mehrfach möglich.

Absatz 6 regelt den Fall, dass Umstände nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erst nachträglich geltend gemacht und/oder nachgewiesen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Berücksichtigung des jeweiligen Umstands bei der Punktevergabe erstmalig für den Einstellungstermin, für den der Umstand vor Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen worden ist.

Zu § 7 (Vergabe der Ausbildungsplätze, Ranggleichheit)

§ 7 legt fest, wie verfügbare Ausbildungsplätze anhand der Bewerbungsliste des § 6 vergeben werden und sieht in Absatz 2 und 3 eine Handhabe (höherer Gesamtpunktwert in der ersten juristischen Prüfung, höheres Lebensalter, Los) für den Fall der Ranggleichheit vor.

Zu § 8 (Annahme eines Ausbildungsplatzes, Nachrückverfahren, Streichung von der Bewerbungsliste, Zurückstellung)

Durch die Vorschrift des § 8 wird ein Ausgleich geschaffen zwischen den Interessen von Bewerberinnen und Bewerbern nach Planbarkeit und dem Interesse der Ausbildungsbehörde, möglichst alle zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze effizient besetzen zu können. Umgesetzt wird dies durch Regelungen, die insbesondere die Zurückstellung und Streichung von der Bewerbungsliste und bestimmte Fristen für die Annahme von angebotenen Ausbildungsplätzen vorsehen.

Absatz 1 bestimmt, dass Bewerberinnen und Bewerber binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung in Textform ankündigen müssen, ob sie einen angebotenen Ausbildungsplatz annehmen. Tun sie dies nicht, gilt das Angebot als abgelehnt, sodass der Platz im Nachrückverfahren vergeben werden kann. Im Nachrückverfahren gilt ebenfalls die Siebentagefrist des Absatzes 1 Satz 1, jedoch kann die Frist beliebig verkürzt werden. Diese Fristenregelungen berücksichtigen die Erfahrungen der bisherigen Verwaltungspraxis, wonach zahlreiche Plätze nur im Nachrückverfahren – und auch dort teilweise nicht im ersten Durchlauf – vergeben werden konnten, und ermöglichen es der Ausbildungsbehörde vor diesem Hintergrund, hinreichend viele Durchläufe im Nachrückverfahren durchführen zu können, um so alle verfügbaren Plätze besetzen zu können.

Absatz 2 sieht in seiner Nummer 1 mit der Streichung von der Bewerbungsliste eine Sanktion für solche Bewerberinnen und Bewerber vor, die am Einstellungstag einen angebotenen Ausbildungsplatz unentschuldigt nicht annehmen, obwohl sie die Annahme angekündigt haben. Nach Absatz 2 Nummer 2 trifft die gleiche Sanktion diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zweimal einen angebotenen Ausbildungsplatz innerhalb der Siebentagefrist – die auch im Nachrückverfahren gilt – nicht angenommen haben. Wird die Siebentagefrist jedoch abgekürzt, was im Nachrückverfahren möglich ist, oder wird der Ausbildungsplatz erst kurz vor Ausbildungsbeginn – Zugang der Benachrichtigung weniger als zwei Wochen vor Beginn – angeboten, so greift die Sanktion nicht. Damit wird den Interessen der Bewerberinnen und Bewerber Rechnung getragen, die sich nach der Konzeption der Verordnung zwar abgesehen von den Fällen der Zurückstellung stets für den jeweils nächsten Termin bereithalten müssen, denen jedoch gleichwohl hinreichend Bedenkzeit gegeben werden soll. Die Sanktionen des Absatzes 2 dienen dem öffentlichen Interesse, alle Ausbildungsplätze besetzen zu können. Welche Folgen an die Streichung von der Bewerbungsliste geknüpft sind, regelt Absatz 5.

In Absatz 3 wird die bewährte Verwaltungspraxis kodifiziert, wonach Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig die Aufrechterhaltung ihrer Bewerbung erklären müssen, um so zu verhindern, dass das Vergabeverfahren von solchen Personen blockiert und erschwert wird, deren Bewerbung gar nicht mehr aktuell ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Sanktion bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht in Form der Streichung von der Bewerbungsliste nur vorgesehen, wenn die Mitteilungspflicht an zwei aufeinanderfolgenden Terminen verletzt

wird. Welche Folgen an die Streichung von der Bewerbungsliste geknüpft sind, regelt Absatz 5.

Absatz 4 trägt dem Bedürfnis von Bewerberinnen und Bewerbern nach Planbarkeit Rechnung. Diese müssen sich grundsätzlich stets für den jeweils nächsten Einstellungstermin bereithalten. Dafür Bewerberinnen und Bewerber jedoch in der Regel nicht genau absehbar sein dürfte, wann sie nach der Bewerbungsliste mit ihrem jeweiligen Rangplatz einen Ausbildungsplatz angeboten bekommen werden, besteht ein Bedürfnis für eine Regelung, die in gewissem Umfang Planbarkeit schafft. Deshalb sieht Absatz 4 auf Antrag die Möglichkeit der Zurückstellung für insgesamt bis zu 36 Monate vor. Der Zurückstellungsantrag kann auch bereits mit dem Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden. Während der Zurückstellung entfällt die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 Satz 1 und es werden Punkte für Wartezeit gesammelt (§ 6 Absatz 3 Nummer 5).

Nach Absatz 5 Satz 1 hat eine Streichung von der Bewerbungsliste nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 zur Folge, dass der Antrag als abgelehnt gilt und es einer vollständigen Neubewerbung bedarf. Nach Absatz 5 Satz 2 greift in den Fällen des Absatzes 2 und bei Rücknahme des Antrags auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst weniger als zwei Wochen vor einem angebotenen Einstellungstermin eine Sperrfrist für die Neubewerbung von sechs Monaten. Die Sperrfrist soll geordnete Verwaltungsabläufe und die Ausschöpfung der gesamten Ausbildungskapazität sicherstellen. Die Sperrfrist ist mit Blick auf die durch Absatz 4 eingeräumte Zurückstellungsmöglichkeit sowie durch die mit der Formulierung „in der Regel“ eröffnete Möglichkeit der Berücksichtigung von Härtefällen verhältnismäßig.

Zu § 9 (Härtefälle)

§ 9 schafft – unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 Satz 2 JAG – die Möglichkeit, außergewöhnlichen Härten Rechnung zu tragen und in diesen Fällen eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der Bewerbungsliste vorzunehmen. Der hierfür erforderliche Härtefallantrag kann dabei immer nur für den nächsten Einstellungstermin und nicht für einen Wunschtermin in der Zukunft gestellt werden, weil dies dem Härtefallcharakter zuwiderliefe.

Zu § 10 (Übergangsregelung)

Mit § 10 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die festlegt, wie mit Anträgen umzugehen ist, die noch auf Grundlage der außer Kraft getretenen Verordnung gestellt wurden. Bewerberinnen und Bewerber werden zur Wahrung des Vertrauensschutzes in diesen Fällen unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Wartezeit in die neue Bewerbungsliste nach § 6 aufgenommen, sofern ihr Antrag nach Maßgabe der alten Rechtslage vollständig war, vor dem 4. März 2025 bei der Ausbildungsbehörde eingegangen ist und nach Maßgabe der alten Rechtslage zu berücksichtigen gewesen wäre. Bei der Aufnahme in die Bewerbungsliste wird – neben der anzurechnenden Wartezeit – § 6 dieser Verordnung auch im Übrigen angewandt. Bewerberinnen und Bewerbern muss dabei unter Hinweis auf diese Verordnung die Gelegenheit gegeben werden, Umstände nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 (Wehrdienst, Freiwilligendienste, Sorgerecht, Schwerbehinderung) durch Nachreichung von Unterlagen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 nachzuweisen, soweit die Unterlagen der

Ausbildungsbehörde nicht ohnehin bereits vorliegen. Dabei werden diese Umstände entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 6 erstmalig für den Einstellungstermin berücksichtigt, für den sie vor Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen worden sind.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 11 bestimmt, dass die Neufassung am 4. März 2025 in Kraft tritt und gleichzeitig die bisherige Verordnung außer Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens liegt am Tag des Beginns einer neuen Bewerbungsfrist, sodass alle Bewerbungen für diesen neuen Einstellungstermin bereits unter die neue Regelung fallen.

c) Beteiligungen

Der Entwurf der Verordnung ist der Präsidentin des Kammergerichts, den Gewerkschaften und Berufsverbänden, dem Personalrat für Referendar*innen im Gerichtsbezirk des Kammergerichts, dem Hauptpersonalrat sowie der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beteiligung zugeleitet worden. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Personalrat für Referendar*innen im Gerichtsbezirk des Kammergerichts und der Hauptpersonalrat haben Stellungnahmen abgegeben und darin Bedenken geäußert.

B. Rechtsgrundlage:

§ 11 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten, da die Anzahl der Ausbildungsplätze durch die Neufassung nicht verändert wird.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aus den vorgenannten Gründen sind auch keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

Berlin, den 17. Februar 2025

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin

(Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG)

vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist

§ 11 Auswahlverfahren, Zurückstellung und Verordnungsermächtigung

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird zurückgestellt, wenn

1. die nach dem Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Stellen oder Mittel nicht ausreichen oder
2. die Ausbildungskapazität erschöpft ist.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dadurch dürfen jedoch weder die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, unzumutbar beeinträchtigt noch die ordnungsgemäße Ausbildung gefährdet werden. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Vorschriften zur Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die nach Absatz 2 ermittelte Ausbildungskapazität, bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze. Für das Verteilungsverfahren sind als Auswahlkriterien die Leistung, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und die Wartezeit vorzusehen. Darüber hinaus können insbesondere das Lebensalter, eine Schwerbehinderung, das Ableisten eines Freiwilligendienstes oder die Sorgeberechtigung für ein minderjähriges Kind als weitere Kriterien festgelegt werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann als zusätzliches Auswahlkriterium festgelegt werden, dass die staatliche Pflichtfachprüfung im Land Berlin abgelegt worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Bewerberinnen und Bewerber in der Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke im Bundesgebiet regelmäßig nicht länger als sechs Monate zurückgestellt werden und die Ausbildungsbehörde dies jährlich prüft. Die Feststellung nach Satz 2 wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und gilt für die Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst in den folgenden zwölf Monaten.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist

§ 2 Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 - 18.00	sehr gut
11.50 - 13.99	gut
9.00 - 11.49	vollbefriedigend
6.50 - 8.99	befriedigend
4.00 - 6.49	ausreichend
1.50 - 3.99	mangelhaft
0 - 1.49	ungenügend.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und

umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 619), das zuletzt durch Artikel X Nr. 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst können

1. nach Ablegen der ersten juristischen Staatsprüfung oder
2. nach Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung

gestellt werden. Ist der Antrag nicht zwei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin gestellt oder kann über den Antrag vier Wochen vor dem Einstellungstermin noch nicht entschieden werden, braucht ihn die Ausbildungsbehörde zu diesem Termin nicht zu berücksichtigen.

(2) Liegen zu einem Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor, als nach § 4 berücksichtigt werden können, werden vorab bis zu 20 vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in der ersten juristischen Staatsprüfung oder in der ersten juristischen Prüfung eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht haben und deren Einstellung nicht bereits gemäß Satz 3 aufgrund der zurückgelegten Wartezeit in Betracht kommt. Von den verbleibenden verfügbaren Ausbildungsplätzen werden bis zu 10 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Zurückstellung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die noch verfügbaren Ausbildungsplätze werden im Rahmen von § 11 Abs. 4 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes zu 80 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung in Berlin abgelegt haben, und im Übrigen an sonstige Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(3) Innerhalb der Gruppen werden die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs des Prüfungszeugnisses bei der Ausbildungsbehörde (Tag des Eingangsstempels) berücksichtigt. Bei gleichem Rang entscheidet das höhere Lebensalter der Bewerberin oder des Bewerbers. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche mindestens sechs Monate Wehr- oder Ersatzdienst oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne des Zivildienstgesetzes geleistet haben, als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshilfegesetzes oder als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres oder im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres tätig waren, gilt der Antrag als sechs Monate früher gestellt. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Kind unter 18 Jahren. Die mehrfache Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist ausgeschlossen.

(4) Die Ausbildungsbehörde stellt die Zulassung zurück, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber nach der Dauer ihrer oder seiner Wartezeit nicht berücksichtigt werden kann oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht spätestens 10 Wochen vor dem nächsten Einstellungstermin mitgeteilt hat, dass die Bewerbung aufrechterhalten wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber werden aus der Bewerberliste gestrichen, wenn sie

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 das Prüfungszeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bis zum Ende des auf den Tag der mündlichen Prüfung folgenden Hochschulsemesters nachreichen,
2. zweimal einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen oder
3. an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht schriftlich mitteilen, dass sie ihre Bewerbung aufrechterhalten.